

Statuten des Vereins „WIR für Green Care Österreich“

beschlossen in der Generalversammlung vom 26. Februar 2025 (Stand 02/2025)

Präambel:

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen „WIR für Green Care Österreich“ und hat seinen Sitz am Standort von Green Care Österreich, Wien.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines

WIR für Green Care Österreich, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

1. die Anerkennung des volkswirtschaftlichen Mehrwerts von Green Care für die Gesellschaft.
2. die Förderung einer österreichweiten Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Interessenspartner/-innen.
3. die Forcierung der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Landwirtschaft auf europäischer Ebene.
4. die Förderung sozialer und therapeutischer Projekte, welche mit Unterstützung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe umgesetzt werden.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen ideellen und materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

1. Ideelle Mittel:
 - die Entwicklung und Umsetzung von hochwertigen Green Care-Produkten und -Dienstleistungen auf aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben finanziell zu unterstützen.
 - die Schaffung einer Plattform (Personenkomitee) zur Verbreitung des Mehrwehrs von Green Care.

- Durchführung von (öffentlich zugänglichen) Informations-, Diskussions- und Lobbying- Veranstaltungen, Charity-Events und Exkursionen.
- Durchführung sozialer und therapeutischer Projekte zur Unterstützung persönlich hilfsbedürftiger Personen, insbesondere unter Nutzung der Tiertherapie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
- Herausgabe von Publikationen, Präsentationen, Filmen und Broschüren.
- Schaffung einer Internetplattform und Nutzung sozialer Medien.
- Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies den Vereinszweck fördert.
- im Rahmen der Zulässigkeit gem. § 40a Z 1 BAO Spenden an spendenbegünstigte Organisationen, die den Voraussetzungen des § 4a, § 4b oder § 4c EStG entsprechen und zumindest einen der Vereinszwecke verfolgen.

2. Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse der Mitglieder
- Spenden und Zuwendungen
- Erbschaften (in diesem Zusammenhang auch durch Vermächtnisse), Schenkungen
- Erlöse aus Anzeigen auf der Homepage und Sozialen Medien und in anderen Publikationen des Vereins
- Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen
- Subventionen und sonstige Förderungen
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung
- Einnahmen aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

- Der Verein verfolgt die in der Urkunde aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

- Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- Dachverbandstätigkeiten werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Vereinstätigkeiten durchgeführt.
- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Urkunde festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betrieb nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins sowie seine Mitglieder sowie diesen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder und Organe des Vereins sowie diesen nahestehende Personen nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sache erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Einlage. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in § 3 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die

Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

- Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen. Erfüllungsgehilfen des Vereins sind insbesondere die Mitglieder und Mitarbeiter anderer Organisationen und Unternehmen, welche dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen oder die Projekte des Vereins unmittelbar unterstützen. Hierzu zählen insbesondere auch die Land- und Forstwirte sowie deren Mitarbeitende, in deren Betrieben die Therapie- und Sozialprojekte umgesetzt werden
- Die Vergabe von Stipendien erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO.
- Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendengünstige Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest

einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Vereins übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Vereins dienen.

- Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die sich aktiv in das Vereinsleben einbringen
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins bejahen bzw. ideell oder materiell fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die soziale Landwirtschaft / um Green Care Österreich, sehr verdient gemacht haben, über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit ernannt werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Ansuchen durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein bzw. mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Ausschluss

§ 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten, wenn es seine Pflichten dem Verein gegenüber bereinigt hat.

Wenn sich ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereines unehrenhaft benimmt, die Vereinsziele grob verletzt, die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht befolgt, die Mitgliedsbeiträge nicht leistet, die Satzungen des Vereines grob verletzt oder sonst den Verein schädigt, kann es durch den Vorstand des Vereines ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Weder Ausschluss noch Austritt geben dem betreffenden (ehemaligen) Mitglied ein Recht auf das Vermögen des Vereines oder auf eingezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen sowie an dem Gesamtwirken des Vereines teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen.

Die Rechte der Mitglieder gehen mit dem Tage des freiwilligen Austrittes bzw. mit dem Tage der Aussendung der Mitteilung über die erfolgte Ausschließung verloren.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereines zu verwirklichen, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Satzungen des Vereines zu befolgen.

§ 9 Organe „WIR für Green Care Österreich“

Die Organe von WIR für Green Care Österreich sind

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsprüfer
- d. Das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung soll nach Möglichkeit jährlich, muss aber mindestens jeweils mit Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode des Vorstandes abgehalten werden. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens acht Tage vor dem Stattfinden einzuladen. Ort, Zeit und Tagesordnung wird vom Vereinsvorstand bestimmt.

Die Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder ohne Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Solche Generalversammlungen dürfen nur über die Gegenstände der Tagesordnung beschließen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet unter Angabe der Gründe auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.

Anträge für die Tagesordnung, die mindestens vier Tage vor der Generalversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingebracht wurden und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines können niemals als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Generalversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere nach einer Wartezeit von einer halben Stunde unter Beibehaltung derselben Tagesordnung unter allen Umständen beschlussfähig.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand steht den ordentlichen und natürlichen außerordentlichen Vereinsmitgliedern zu.

Zum Obmann kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden.

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in einem solchen Falle das Los. Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, kein Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. Bei Wahlen ist dann schriftlich abzustimmen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines sonstigen nach diesen Statuten zulässigerweise einberufenden Organs können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Video-konferenz) virtuell oder hybrid im Sinne des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes - VirtGesG abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen können.

Der Generalversammlung wird vorbehalten:

1. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl und Bestätigung der erfolgten Kooptierung von Vereinsmitgliedern in den Vorstand.
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Änderungen der Statuten mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Auflösung des Vereines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Obmann-Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Kassier und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorstand hat das Recht, sich im Falle von Unvollzähligkeit durch Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern gegen nachträgliche Bestätigung durch die Generalversammlung bis zur Höchstzahl zu ergänzen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet in allen der Generalversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Bezahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

Der Vorstand muss ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einrichten und am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Vermögensübersicht erstellen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er eröffnet, leitet und schließt alle Versammlungen des Vereines. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er, welcher von den Stellvertretern ihn zu vertreten hat.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt und der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und weitere vier Mitglieder anwesend sind. An der Sitzung verhinderte Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Obmann (oder einem Stellvertreter) und dem Schriftführer zu fertigen.

Auf Vorschlag des Obmanns oder eines sonstigen nach diesen Statuten zulässigerweise einberufenden Organs (sonstiges Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer) können Vorstandssitzungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) virtuell oder hybrid im Sinne des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes - VirtGesG abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß.

Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.

Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, welche aus Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Beide Teile wählen je einen Schiedsrichter, diese wählen gemeinsam einen dritten zum Obmann eines Schiedsgerichtes.

Kann eine Einigung bezüglich des Obmannes nicht erzielt werden, so wird ein Obmann durch das Los bestimmt.

Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn alle Schiedsrichter anwesend sind und ihre Stimme abgeben.

Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch oder gegen einen Beschluss des Schiedsgerichtes ist nicht statthaft.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins, der (behördlichen) Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.